

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

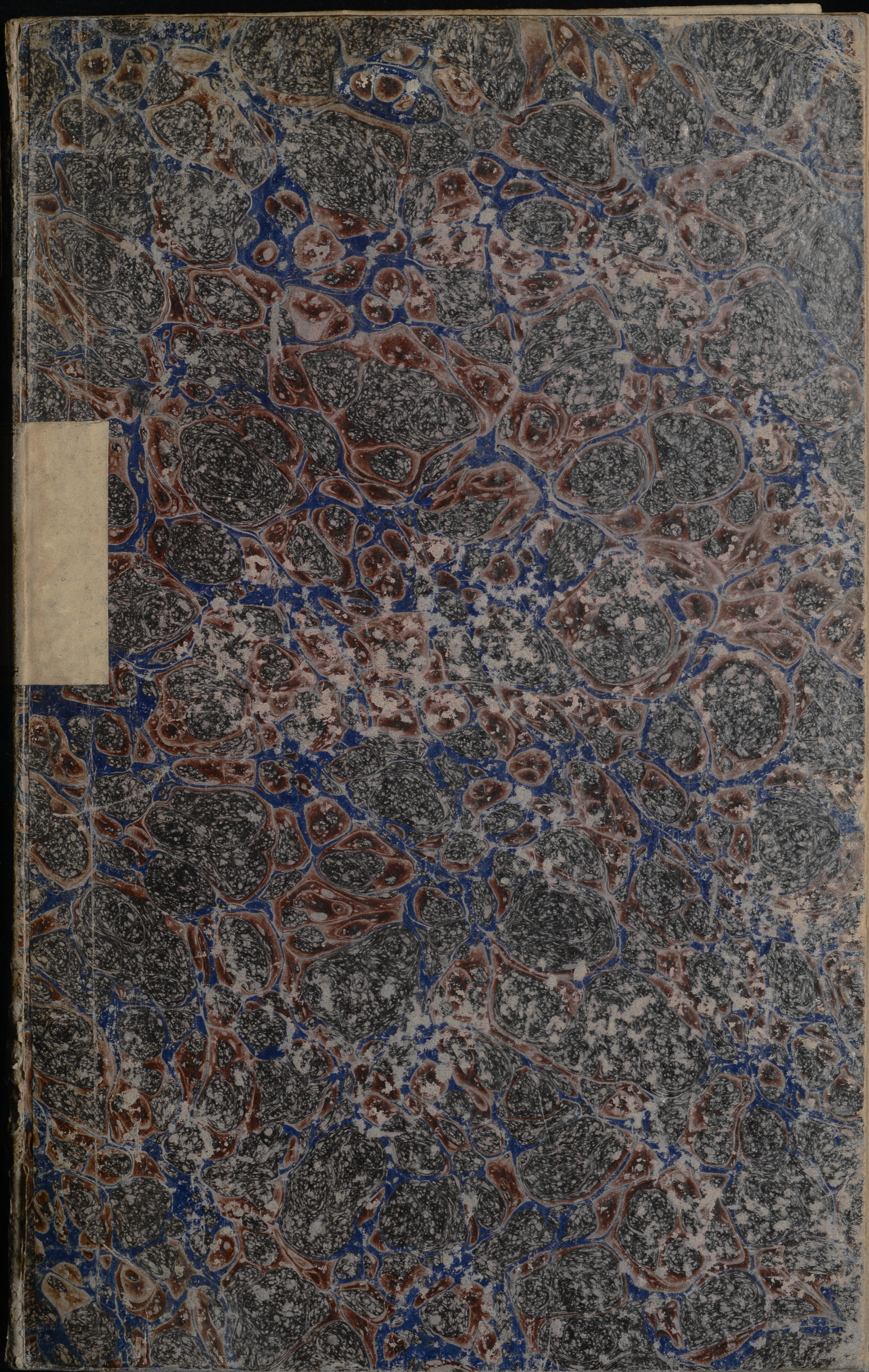
Des Durchlachtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... Einforderungs-Edict, wegen der diesjährigen Kreis-Defensions-Kosten für das Fürstenthum Schwerin : Schwerin, den 17ten December 1796.

Schwerin: Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1796?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874232929>

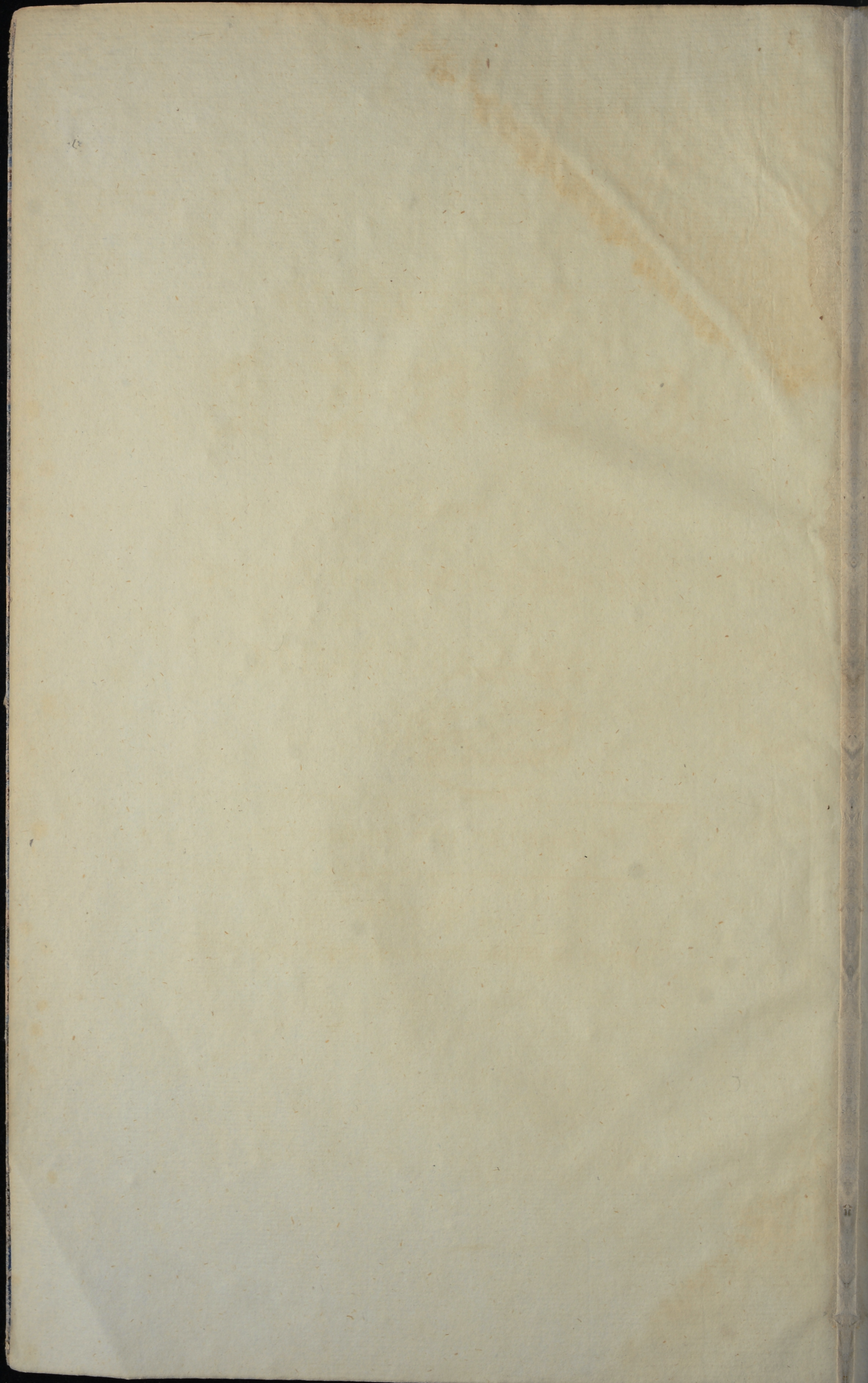
Druck Freier  Zugang





Mk - 6231(3)

~~Mk - 79(2)~~



34
Des
Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,
Herrn
Friederich Franz,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. ic.

Einforderungs-Edict,
wegen der diesjährigen
Kreis-Defensions-Kosten
für das
Fürstenthum Schwerin.

Schwerin, den 17ten December 1796.

Schwerin,
gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including the title "Einleitung" and other illegible words.

Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Entbieten allen Unseren LandesCollegien, auch Hof-
Civil- und MilitairBedienten, Rätthen und Beam-
ten, Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in Unseren
Städten, Unserer Geistlichkeit, auch insgemein jedem Unse-
rer Unterthanen und LandesEinwohner in Unserm Fürsten-
thum Schwerin respective Unsern gunstgnädigen auch
gnädigsten Gruß, und fügen hiemit öffentlich zu wissen:
Daß Wir, um von Unseren Landen und Leuten das Unge-
mach des in Deutschland leider noch wütenden Krieges auf
das weiteste zu entfernen, mithin zur Vertheidigung des
Deutschen Nordens, mit den übrigen, auf dem KreisCon-
vent zu Hildesheim versammelt gewesenen NiederSäch-
sischen und benachbarten höchsten und hohen KreisStänden,
die Verpflegung des, die Demarcationslinie deckenden Kö-
niglichPreussischen, Ruhr- und HerzoglichBraunschweigschen
TruppenCorps, nach dem Maasstabe der rectificirten Nieder-
Sächsischen KreisMatrikel vom Jahre 1654, übernommen
haben.

- 3) Auf den Höfen:
- | | | | | |
|-------------------------------------------|---|---|---|----|
| von einem Inspector | " | " | " | 1 |
| ———— Berechner, Schreiber oder Ausgeberin | " | " | " | 24 |
| ———— Vogt oder Statthalter | " | " | " | 16 |
| ———— Deputatisten | " | " | " | 12 |
| ———— männlichen Diensthboten | " | " | " | 8 |
| ———— weiblichen Diensthboten | " | " | " | 4 |
- entrichtet.
- 4) PachtMüller vom Hundert " " " 24
- 5) Holländer, Schäfer und sonstige Pächter, von dem contractmäßigen PachtQuantum, für jede 25 Rthlr. " " 5
- 6) SeeSchäfer von jedem Hundert ihres contractlichen Antheils an der Schäferei " " 8
- 7) PachtKrüger, PachtSchmiede, PachtFischer, auch TobacksPflanzer, (jedoch letztere nur, wenn sie nicht zur Hälfte oder in Deputat pflanzen, sondern gewisse Aecker gepachtet haben) insoferne sie unter 50 Rthlr. GeldPacht geben " " 16
- Sind mehrere dieser letzteren und sonstigen NahrungsBetriebe, in einer Person vereinigt; so geben sie die 16 fl. Kopfsteuer zwar mit den nachherigen Zulagen, wie solche unter N. 5. bemerkt sind, nach ihrem steigenden PachtQuantum nur einmahl, jedoch, wenn der Beitrag von demselben nach ProCenten angesetzt ist, befreiet die Erlegnis für die eine Handthierung nicht von der Erlegnis für die andere, sondern die Beiträge werden vom Ganzen der Pachtsumme, die aus einer jeden Handthierung aufkömmt, nach vorstehenden Ansätzen wahrgenommen.
- 8) Alle Handwerker auf dem Lande ohne Unterschied, ob sie frei oder unterthänig sind, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, geben " " 8
- 9) Ziegel-, Kalk- und PottaschBrenner, Theerschwäler, SalpeterSieder, Molden- und Stabholzhauer, Sponreißer und Pfeiffenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Teich- und andere Gräber, auch überhaupt alle Nahrung und Handthierung treibende Leute, die nicht eis
- Sürstenth. Schwerin. B gent

mehrere dergleichen nicht nach PachtAbgaben angeschlagene Hand-
thierungen treiben, nach deren höchstem Ansat einmal bezahlen.

d) Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbe treibenden
hingegen, bezahlen dennoch an jedem Orte, nach Maasgabe ihres
respectiven Gewerbes, besonders.

e) Um allen Streit in der Erhebung zu vermeiden, wird festge-
setzt: daß die Befugnis der Obrigkeit zur Erhebung, und die Ver-
bindlichkeit des Debiten zur Erlegung, in dem Augenblick und Orte
eintritt, wann und wo das EinforderungsEdict insinuiert wird.

f) Die Wittwen, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer
verstorbenen Ehemänner für sich fortsetzen, tragen auch, nach Vor-
schrift des Edicts und nach Maasgabe ihres Gewerbes, für sich bei:
Gleichergestalt auch die Erben zusammen genommen, welche in des
Erblässers Stelle treten.

g) Pächter einer einzelnen Bauer-Hufe erlegen ihre Beiträge
nicht von ihrem Pacht- oder Dienstgelde, sondern (wie unter Nr. 2.)
als Voll- DreiViertel- Halb- Viertel- oder Achtel-Hüsener. Ein
Pächter mehrerer einzelnen Bauer-Hufen bezahlt von jeder besonders
den Beitrag als Hüsener.

h) Wenn mehrere Bauer-Hufen in einen Hof zusammengezogen
sind, kann der Pächter derselben nicht als Hüsener angesehen werden,
sondern muß als Pächter von seinem Pachtgelde beitragen.

i) Nirgends soll, als Receptur-Kosten und Gebühren, von den
Beiträgen etwas abgezogen, noch zur Belästigung der Beitragen-
den, von ihnen ausserdem entrichtet werden.

k) Alle von N. 1. bis 12. vorstehende Beiträge werden von jeder
competirenden Amts-Obrigkeit, gleich nach Insinuation des Edicts,
eingefordert, und mit richtigen, durch der Beamten eigenhändige
Unterschrift, bescheinigten gedoppelten Specificationen, bei Ver-
meidung des Landesgesetzlichen Executionszwanges, binnen 4 Wochen
nach Verkündigung dieses Edicts, an Unsre Renterei hieselbst ein-
gesandt.

Zweiter Abschnitt:

Von den Städten des Fürstenthums Schwerin.

I. An liegenden Gründen:

	Viertel.
1) Von einem vollen oder ganzen Hause	32
2) Von einem halben Hause	16
B 2	3) Von

				R ^{te} tel	fl.
3)	Von einem ViertelHause oder Bude	"	"	"	8
4)	Von einer halben Bude	"	"	"	4
5)	Von einem Morgen Acker, der jährlich besäet wird	"	"	"	2
6)	Von einem Morgen Acker, der in Schlägen liegt	"	"	"	1
7)	Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadt- Felde geworben wird	"	"	"	1
8)	Von einem zweispännigen Fuder Heu	"	"	"	$\frac{1}{2}$

II. Von Personen.

1)	Bürgermeister	"	"	"	2
	Rathmänner	"	"	"	24
	Secretarien	"	"	"	1
2)	Nicht immatriculirte Notarien, Abschreiber und Erzieh- herinnen	"	"	"	36
3)	Tagelöhner	"	"	"	12
4)	Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen	"	"	"	32
5)	In Lohn und Libree stehende Bediente und Kutscher	"	"	"	12
6)	In Lohn stehende Dienstmädchen	"	"	"	4
7)	In Lohn und Brod stehende Knechte	"	"	"	8
8)	Schulmeister, männlichen oder weiblichen Geschlechts	"	"	"	12
9)	Thormärter	"	"	"	16

III. Von Gehalt oder Pension.

Die in den Städten wohnenden und von ihren Zinsen lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wenn sie nicht wirkliche Eximirte sind,

- | | | | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|---|----|
| a) | wenn sie unter 100 Rthlr. Einkünfte haben, sind als personae miserabiles anzusehen und gänzlich frei. | | | | |
| b) | wenn sie über 100 bis 300 Rthlr. jährlich haben, geben sie | " | " | " | 2 |
| c) | von 300 bis 500 Rthlr. | " | " | " | 5 |
| d) | von 500 bis 1000 Rthlr. | " | " | " | 7 |
| e) | von 1000 Rthlr. und darüber | " | " | " | 10 |

IV. Von

IV. Von Kaufmannschaften.

1) Großhändler	8
2) Ein großer Holzhändler	8
3) Ein mit Seiden- oder GalanterieWaaren, Lakeln, Korn oder bloß mit Wein handelnder Kaufmann	6
4) Ein hauptsächlich mit Zigen, Cattunen und EllenWaaren, auch mit einigen SeidenWaaren handelnder Kaufmann	4
5) Ein lediglich mit Zigen, Cattunen und dergleichen EllenWaaren handelnder Kaufmann	3
6) Ein Gewürzhändler, insoferne er dabei keinen Weinhandel führt	2
7) Ein bloß mit HaakWaaren handelnder, sonst eine ganz geringe Handlung treibender Krämer, auch Messerhändler, Leinwands-, Glas- und OllitätenKrämer	36
8) Ein Apotheker	5
Jeder dieser Vorstehenden giebt	
für einen HandlungsBedienten	24
für einen Provisor	1
für einen Burschen	8
9) Kesselhändler und Sensenträger	1
für jeden Gesellen	16
für jeden Jungen	8
10) Scheerenschleifer, Kesselslicker und Nagensänger	16
11) Ein Jude mit offenen Laden	6
Ein mit 2 Knechten auf den Hausierhandel privilegirter Jude	3
Ein, ohne Knecht auf den Hausierhandel privilegirter Jude	2
Jeder Judenknecht	24

V. Von der Profesion.

1) Ein städtischer PachtMüller, er sey Wind- oder WasserMüller, von jedem hundert Rthlr. Pacht	24
für den Gesellen	16
für den Burschen	8
Sürstenth. Schwerin. C	2) Ein

- 2) Ein Müller, der eine eigene, oder städtische Erbpacht-
Mühle hat, für jeden MahlGang " " 2 "
- für jeden Gesellen und Jungen, wie N. 1.
- 3) Ein Müller, der zwar eine fürstliche Mühle in Zeit- oder
Erbpacht hat, aber in der Stadt wohnt und für diese
mahlet, außer seiner, im ersten Abschnitt, zu der Do-
manialQuote angeschlagenen PachtAbgabe, für jeden
MahlGang " " " " I 12
- 4) Ein Walk-Loch- oder Graupen- auch PapierMüller, wenn
er eine eigene Mühle hat, für jeden Gang " I 24
- für Gesellen und Jungen, wie andre Müller;
- 5) Ein Künstler oder Professionist, er betreibe ein Hand-
werk, welches er wolle, auch Bäcker, Schlächter &c. " " 16
- für jeden Gesellen " " " " 12
- — — — — Burschen " " " " 4
- 6) Ein Schornsteinfeger, der andere Städte, Flecken oder
Aemter mit abwartet " " " I "
- für jede Stadt seines Districts noch außerdem " " " 24
- ein Schornsteinfeger, der nur an seinem Wohnort
arbeitet " " " " " 32
- für jeden Gesellen " " " " " 24
- für jeden Burschen " " " " " 8
- 7) Ein Scharfrichter, der andere Städte oder Aemter mit
abwartet " " " " 3 "
- wenn er aber nur auf seinen Wohnort eingeschränkt
bleibt " " " " I 24
- ein Halbmeister " " " " " 24
- für jeden Abdecker " " " " " 24
- 8) Eine GrügQuerre giebt gleich den Professionisten, ein
GrügMüller aber wie andre Müller.
- 9) Die Pächter der StadtBurge oder sonstiger, zu Stadt-
Recht liegenden Grundstücke, von jedem 100 Rthlr.
Pacht " " " " " 32
- Die AelterPächter derselben, als Holländer, Schäfer &c.
von jedem 25 Rthlr. Pacht " " " " " 5

VI. Von bürgerlicher Nahrung.

1) Ein Gastwirth der ersten Classe	=	=	4	=
2) Gastwirthe der zweiten Classe	=	=	2	=
3) Gastwirthe von geringerem Verkehr	1 bis		1	= 24
4) Brauer und Mülzer, die dieses Gewerbe im großen treiben	=	=	4	=
5) Brauer, die dieses Gewerbe im kleinen treiben, nach Beschaffenheit ihres Verkehrs	24 fl. bis		2	= 24
6) Brantweinbrenner, nach Verhältnis ihres Betriebs	24 fl. 1 Rthlr. 2, 3, 4, 5, bis		6	=
7) Fuhrleute und Frachtfahrer, für den Betrieb dieser Nahrung	=	=	1	=
8) Kleine Fuhrleute	=	=		= 12
9) Ein Ackersmann, der nicht von der Profession beiträgt	=	=		= 12

VII. Vom Vieh.

1) Für einen Ochsen	=	=	2	=
2) Für eine Kuh	=	=	1	= 6
3) Für ein Pferd, was zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren gebraucht wird	=	=	2	=
4) Für ein Pferd, was nicht zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren gebraucht wird	=	=		= 12
5) Für ein Schaaf oder Hammel	=	=		= 3
6) Für eine Ziege	=	=		= 8
7) Für ein FaselSchwein	=	=		= 6

Anmerkungen.

1) Der Beitrag von den liegenden Gründen wird nicht von dem Miethsmann, sondern vom Eigenthümer entrichtet, es wäre denn, daß in dem Contract namentlich ein andres ausgemacht wäre.

2) Es kommt hiebei nicht in Betracht, ob die Grundstücke einem Bürger, oder einem Eximirten, adlichen oder bürgerlichen Standes, oder der Commüne, oder fürstlichen oder städtischen piis corporibus, oder einem Fremden, oder wem es sonst seyn mag, gehören; ob sie unter des Maassrats, oder des StadtGerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten, oder wo es sonst seyn mag, in der Stadt oder Vorstadt belegen sind; ob die Aecker und Wiesen Predigern, SchulBedienten, Wittwen oder einem Officianten, als ein Theil des Gehalts, eingeräumt, oder auf Zeit oder Erbpacht vermiethet sind?

3) Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführte Personen geben, nach dem Maassstab derjenigen Classe, worunter sie gehören.

4) Hat jemand mehr, als einen NahrungsBetrieb, so bezahlt er für jeden Betrieb besonders.

5) Die Beiträge werden von Bürgermeister und Rath des Orts eingehoben und, mit einer genauen Specification, an Unsre Krenterei eingesendet.

6) Die Beiträge werden in Rzteln entrichtet.

7) Die Zahlung geschieht vor Ablauf des FebruarMonats 1797, nach achttägiger Verwarnung, wozu ein executoriale generale hiemit ertheilet wird.

8) Personae miserabiles sind, auf den Schein des Magistrats, ganz oder zum Theil frei.

9) Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und die noch unversorgten Kinder befreiet.

10) Alle vorstehende Beiträge gehen blos zur städtischen Quote und ergreifen alle, zu StadtRecht wohnende Personen, ohne allen Unterschied, ob sie unter privativer Jurisdiction des Magistrats, oder des fürstlichen StadtGerichts, oder in sonstigen, der Jurisdiction des Raths nicht unterworfenen, zu BürgerRecht liegenden Theilen derselben Stadt, imgleichen ob sie in der Stadt selbst, oder in der zu StadtRecht liegenden Vorstadt wohnen.

11) Unter

1) Unter obigen Rubriken sind, mit alleiniger Ausnahme der von liegenden Gründen, Cap. I. die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insoferne sie nicht dabei bürgerliche Nahrung treiben, nicht mit begriffen, sondern für die Abgaben von deren Personen und Hausgenossen normiret der folgende Dritte Abschnitt.

Dritter Abschnitt:

Von den Eximirten, aus dem Civil und Militairstande, auch Hofbedienten, Geistlichen, Gelehrten und Mildens-Stiftungen, im Fürstenthum Schwerin.

Erste Klasse

für die wirklichen Hof- und Civilbedienten.

Von Salarien im baaren Gelde erlegen von jedem Hundert:

	R ³ tel
	Rthlr. fl.
A. GeheimeRäthe " " " " " " " "	I = 16
Sind selbige aber Mitglieder der Regierung und LehnKammer; so geben sie 1 Rthlr. 32 fl. von Hundert.	
B. Räthe in der Regierung und LehnKammer, wie auch die übrigen Bediente dieses Collegii, bis zum Secretair inclusive " " " " " " " "	I = 32
Die Subalternen " " " " " " " "	" 32
C. Hofmarschall, Hofmeister und alle, welche gleichen Ranges mit diesen sind " " " " " " " "	I =
D. 1) HofmarschallAmtsGlieder, Kammerherren und Kammerjunker " " " " " " " "	" 32
2) Leib- und HofMedici, salarirte Aerzte und Chirurgen " " " " " " " "	" 24
3) Uebrige Hof- und sämtliche LivreeBediente " " " " " " " "	" 8
4) HofKünstler " " " " " " " "	" 10 $\frac{1}{2}$
E. 1) Wirkliche Mitglieder des Kammer- und Forst-Collegii " " " " " " " "	I = 16
2) Die Subalternen auch Renterei- und MünzBedienten " " " " " " " "	" 32
Sürstenth. Schwerin. D	F. 1)

F.	1)	Die, bei Unserer Justizkanzlei zu Schwerin in Function und Befoldung stehende Rätthe, Ober- und UnterBediente, auch KirchenVisitationsSecretär	24
		Beträgt ihr ganzes DienstEinkommen nicht über 300 Rthlr., so erlegen sie vom Hundert	8
G.	1)	Beamte, LicentInspectoren, OberFörster, auch ZollBerechner und deren Schreiber	24
	2)	Förster und AmtsBediente, die in Befoldung stehen	8
H.	1)	StadtRichter und Actuarien	10 8
		sind sie zugleich immatriculirte Advocaten, so geben sie als solche die unten bestimmte PersonalSteuer besonders.	
	2)	Sind sie aber characterisirt, so tragen sie bei	16
I.	1)	SteuerEinnehmer und Postmeister	10 8
	2)	PostUnterBediente	8
K.		Pensionirte Personen von ihrer Pension, und zwar von jedem Hundert Rthlr.	8

1. Anmerkung. Alle Vorbenannte erlegen diese ange-
setzte Abgabe von ihren Salarien in baarem Gelde, nach dem An-
sage von jedem Hundert und zwar durchhin in N^ztel; jedoch wer-
den die in Gold gezahlte Salarien mit 10 Rthlr. Disconto in
N^ztel reducirt und darnach die Abgabe berechnet. Eben so ver-
steht es sich auch von den Pensionen. In gleicher Proportion
steigt der Ansay mit jedem halben oder viertelHundert auf die
Hälfte, oder ein Biertheil desselben.

2. Anmerkung. Alle diejenigen, die in Aemtern stehen,
und daraus Einkommen, oder sonst Pensionen genießen, von
welchen sämmtlich sie die Beiträge nach Procenten erlegen, können
zu einem Kopfgelde weiter nicht angezogen werden, es wäre denn,
daß in einzelnen Fällen ein anderes ausdrücklich bestimmt sey;
jedoch, wenn sie auch als Eigenthümer oder Pächter mit Land-
Gütern und Grundstücken im Lande angesessen sind, und dieser-
halb, oder aus einem Nebengewerbe, auch sonstiger Handthierung

zu einem andern Modo Beiträge zu erlegen haben, werden sie dadurch von vorbestimmter Salarien- und Pensionen Abgabe nicht befreiet, sondern sind vielmehr außerdem dazu gehalten und verbunden.

3. Anmerkung. Wirklich dienstleistende, aber unbesoldete Bediente geben in dieser Klasse nichts, sondern bleiben frei, wosferne sie nicht von der folgenden Klasse ergriffen werden.

Zweite Klasse, für die nicht in Besoldung stehenden Personen.

Metel
Rtblr. fl.

Von ihrem Kopfe entrichten:

- A. Alle characterisirte oder graduirte Personen in Städten und auf dem Lande, wenn solche nicht dabei in wirklicher Function stehen, keine Besoldung ziehen, oder nicht mit LandGütern im Lande angesessen, oder nicht wirkliche ordentliche MagistratsPersonen sind, folgendergestalt:
- | | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|---|---|----|
| 1) Alle TitularRäthe | " | " | " | 3 | 16 |
| 2) Mit Hof- Jagd- Forst- Stall- und Beamten-
Chargen characterisirte, von MajorsRang inclusive an
und höher hinauf | " | " | " | 3 | 16 |
| 3) Alle übrige Characterisirte, vom CapitainsRang
inclusive und weiter herab | " | " | " | 2 | " |

Anmerkung. Die unter vorbenannten drei Nummern, ohne Amt und Besoldung characterisirte, die wirklich in der Charge oder dem Character, den sie führen, in Function gestanden haben, werden nicht von dieser, sondern nur, insoferne sie unter den weiterhin vorgeschriebenen Rubriken gehören, ergriffen.

- B. 1) Doctores und Licentiatii juris et medicinae, auch medicinae practici und Doctorandi, Kreis- und AmtsPhysici

1 32

- 2) Advocaten bei der Regierung und den Landes-

Gerichten:

- a) wenn sie characterisirt sind, so entrichten sie nach Vorschrift des Ansages A. 1. 2. 3.; jedoch sind Promotionen nicht für Characterisirungen zu rechnen.

- b) Advocaten, die nicht characterisirt sind

1 32

D 2

C. Die

- C. Die in den Städten und auf dem Lande sich aufhaltende, nicht mit Landgütern im Lande angefessene, sondern von ihren Renten lebende Adelige und Bürgerliche beiderlei Geschlechts, so weit letztere zu den Eximirten gehören, die sonst keine bürgerliche Nahrung treiben, sondern von ihren Zinsen leben, tragen bei:
- | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|--------|
| a) wenn sie unter 100 Rthlr. Einkünfte haben, gehören sie zu den personis miserabilibus, welche durchhin frei sind; | | | |
| b) wenn sie über 100 bis 300 Rthlr. haben, geben sie überhaupt | „ | „ | 1 „ 16 |
| c) von 300 bis 500 Rthlr. | „ | „ | 3 „ 16 |
| d) von 500 bis 1000 Rthlr. | „ | „ | 5 „ |
| e) über 1000 Rthlr. | „ | „ | 6 „ 32 |
- D. Magistri und practicirende Candidati juris, Kreis- und AmtsChirurgen, Notarii immatriculati, ritterschaftliche Amtsinnehmer, Candidati theologiae, die nicht Hauslehrer sind, so wie alle übrige, welche in diesem Edict nicht namentlich, oder unter einer der vorbezeichneten Klassen nicht schon begriffen werden können
- | | | | | |
|--|---|---|---|----|
| | „ | „ | „ | 16 |
|--|---|---|---|----|
- E. Ingenieurs und Landmesser, ohne sonstigen Betrieb zu haben
- | | | | | |
|--|---|---|---|--------|
| | „ | „ | „ | 10 „ 8 |
|--|---|---|---|--------|
- F. SteuerAufseher, Thor- und Mühlenschreiber
- | | | | | |
|--|---|---|---|-----|
| | „ | „ | „ | 8 „ |
|--|---|---|---|-----|
- G. Männliche Domestiken
- | | | | | |
|--|---|---|---|-----|
| | „ | „ | „ | 8 „ |
|--|---|---|---|-----|
- Weibliche Domestiken
- | | | | | |
|--|---|---|---|-------|
| | „ | „ | „ | 2 „ 8 |
|--|---|---|---|-------|

Anmerkung. Jedoch ergreift dies nicht die Domestiken der GutsBesitzer.

Dritte Klasse für die MilitairBediente.

MilitairPersonen geben folgendermaassen:

- | | | | | |
|--------------------------------|---|---|---|--------|
| A. GeneralLieutenant | „ | „ | „ | 10 „ |
| GeneralMajors | „ | „ | „ | 8 „ 16 |
| Dieselben von ihren Compagnien | „ | „ | „ | 6 „ 32 |

B. Alle

2. Anmerkung. Die Pensionistinnen des vormaligen Klosters Rühn, adlichen und bürgerlichen Standes, so wie die geistlichen Wittwen, auch Studiosi sind gänzlich frei, es wäre denn, daß sie, ausser ihren respectiven Hebungen, eigene Capitalien besäßen; so leisten sie hievon und nicht weiter, die in der zwoten Classe unter C. vorgeschriebene Abgabe.

E. Die Kirchen, sowohl herrschaftlichen als PrivatPatronats, auf dem Lande, wie in den Städten, auch alle andere Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, geben von ihren baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren stehen, nach Abzug ihrer etwas schuldigen Capitalien, für jedes Hundert 4 fl.

Bierter Abschnitt:

Allgemeine Grundsätze:

I.

Alle, nach den vorliegenden Maasstäben ausgeschriebene Beträge, werden von den ordentlichen Obrigkeiten der Debenten, namentlich in Unsren Domainen und AmtsFreiheiten von den competirenden Beamten, so wie in den Städten respective von Bürgermeistern, Gericht und Rath daselbst, eingehoben, und mit den vorgeschriebenen, gehörig zu unterschreibenden und zu beglaubigenden, besondern und richtigen Specificationen, binnen vier Wochen nach der Verkündigung dieses Unsers Edicts, an Unsre Renterei hieselbst abgeliefert.

So viel aber

II.

die Eximirten allerlei Standes und Wesens anlanget, sollen die Beiträge,

- a) von den zum Hof- und CivilStat, mithin zu der ersten und zweiten Klasse des dritten Abschnitts gehörenden Personen,
 - 1) in Unserer NeustadtSchwerin respective durch Unser Hofmarschallamt und Unsre Justizkanzlei hieselbst;
 - 2) in Unserer Stadt Bügow durch Unsern GeheimenRath von Dersgen;

3) in

- 3) in Warin und auf dem Lande aber, durch Unsrer competirenden Beamten, hingegen
- b) von den zur dritten Klasse gehörigen Militair Personen, durch Unsrer Kriegs Commission, so wie endlich
- c) von der, unter der vierten Klasse begriffenen Geistlichkeit und den milden Stiftungen, durch den Ehrn Superintendenten Unsrer Fürstenthums Schwerin,
- vermöge besonderer, von Uns hierzu erteilter Bevollmächtigungen, binnen vier Wochen nach der Verkündigung dieses Unsrer Einfordrungs Edicts, erhoben und mit gleichmäßig beglaubigten Specificationen, in Unsrer Renterei hieselbst abgeliefert werden.

III.

Die Beiträge vorgedachter Eximirten kommen den Domainen und Städten Unsrer Fürstenthums Schwerin für diesmal solcher gestalt zu gute: daß die edictmäßigen Aufkünfte von denselben zu zwei Drittheilen Unsrer Domainen, und zu einem Drittheile Unsrer Stifts Städte, an ihren verfassungsmäßigen Quoten, in Abzug passiren.

IV.

Damit Unsrer drei Stifts Städte von der richtigen Beobachtung der vorhin ausgedruckten Verhältnisse zwischen den Quoten Unsrer Domainen und Städte an diesen gemeinschaftlichen Kreis Defensionskosten, desto leichter sich selber überzeugen mögen; bleibt ihnen unbenommen, einen gemeinsamen Bevollmächtigten aus ihrem Mittel Uns zu benennen, in dessen Gegenwart die Haupt Rechnungsbücher von den, nach allen drei obigen Maasstäben, eingegangenen edictmäßigen Beiträgen aus Unserm Fürstenthum Schwerin mit ihren Belägen, am Schlusse des Zahlungstermins revidiret und quitiret werden sollen.

V.

Wie es sich aber von selbst versteht: daß, wenn durch die vorliegende Vertheilung die berechneten Kreis Defensionskosten Unsrer Fürstenthums Schwerin, mit Hülfe der Beiträge von den Eximirten, nicht vollständig aufkommen sollten, zur Ergänzung der etwa unvollständig gebliebenen städtischen Quote, bis zu deren völligen Berichtigung, die Fortdauer der edictmäßigen Erlegnis vorbehalten

E 2

bleibet;

bleibet; Also behalten Wir in Ansehung Unserer Domainen Uns allenfalls vor, das an deren Quote etwa noch fehlende, nach Befinden, aus Unsren herrschaftlichen Cassen zu übertragen.

VI.

Zur Verhütung aller edictwidrigen Verminderungen einer oder der anderen Quote, sollen nicht allein alle SubCollecturkosten oder Gebühren hiemit gänzlich untersaget seyn, folglich unter diesem Namen oder einem ähnlichen Vorwande, weder Abzüge von den Beiträgen gestattet, noch den Debenten sonst irgend einige Erlegnisse abgemuthet werden; sondern aus gleicher Ursache wollen Wir auch

VII.

Bei entstehenden Misverständnissen, Differenzien und Beschwerden über die Einforderung der Beiträge, deren Erhebung, ohne die dringendsten Bewegursachen, durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen, nicht aufhalten, mithin solche Suspension nicht anders, als nach eingezogenem Gutachten der verordneten Receptoren, aus Unserer Regierung verfügen lassen; vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unausfeglich von den Debenten edictmäßig geleistet werden.

VIII.

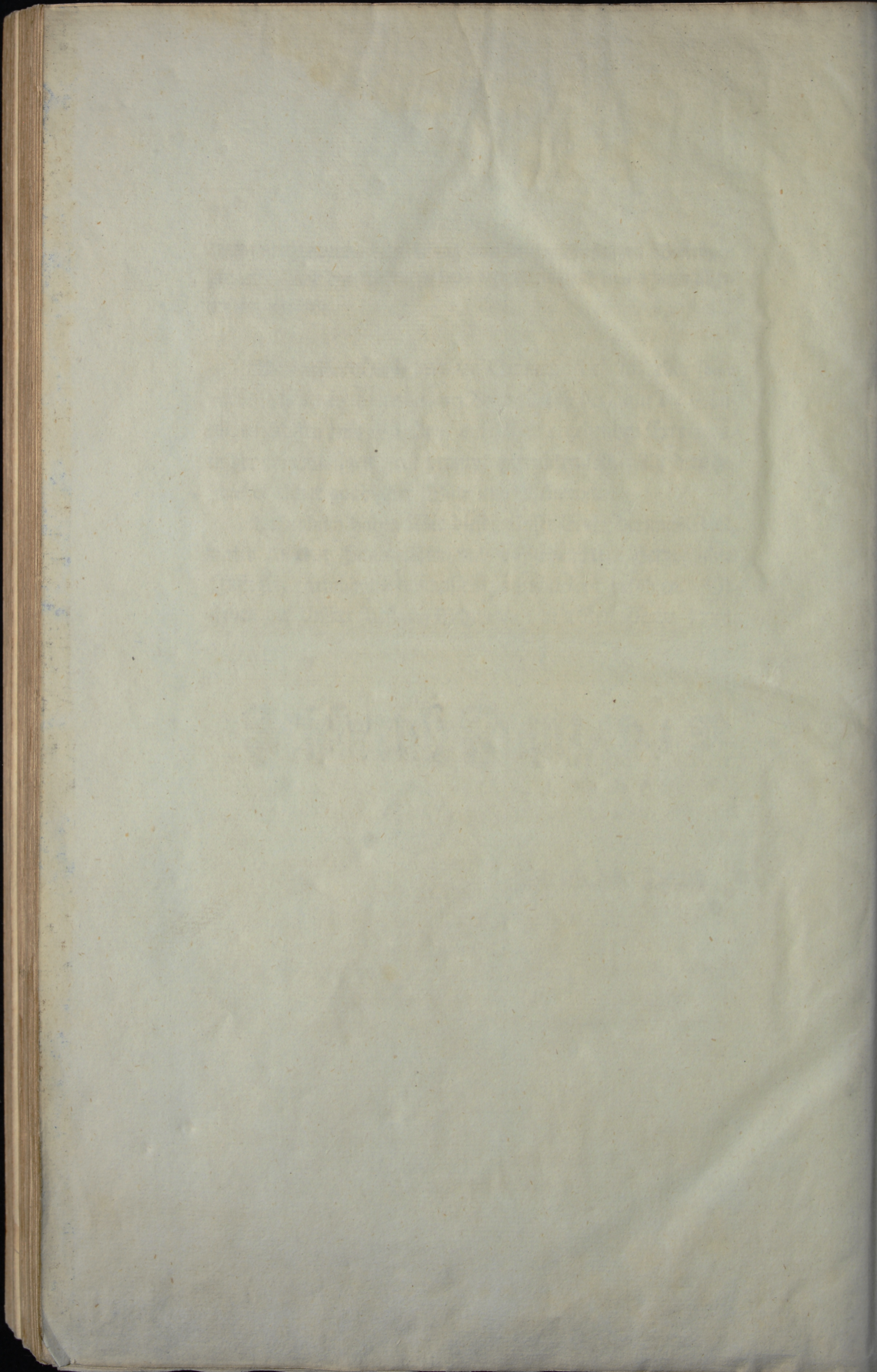
Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine vorbeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

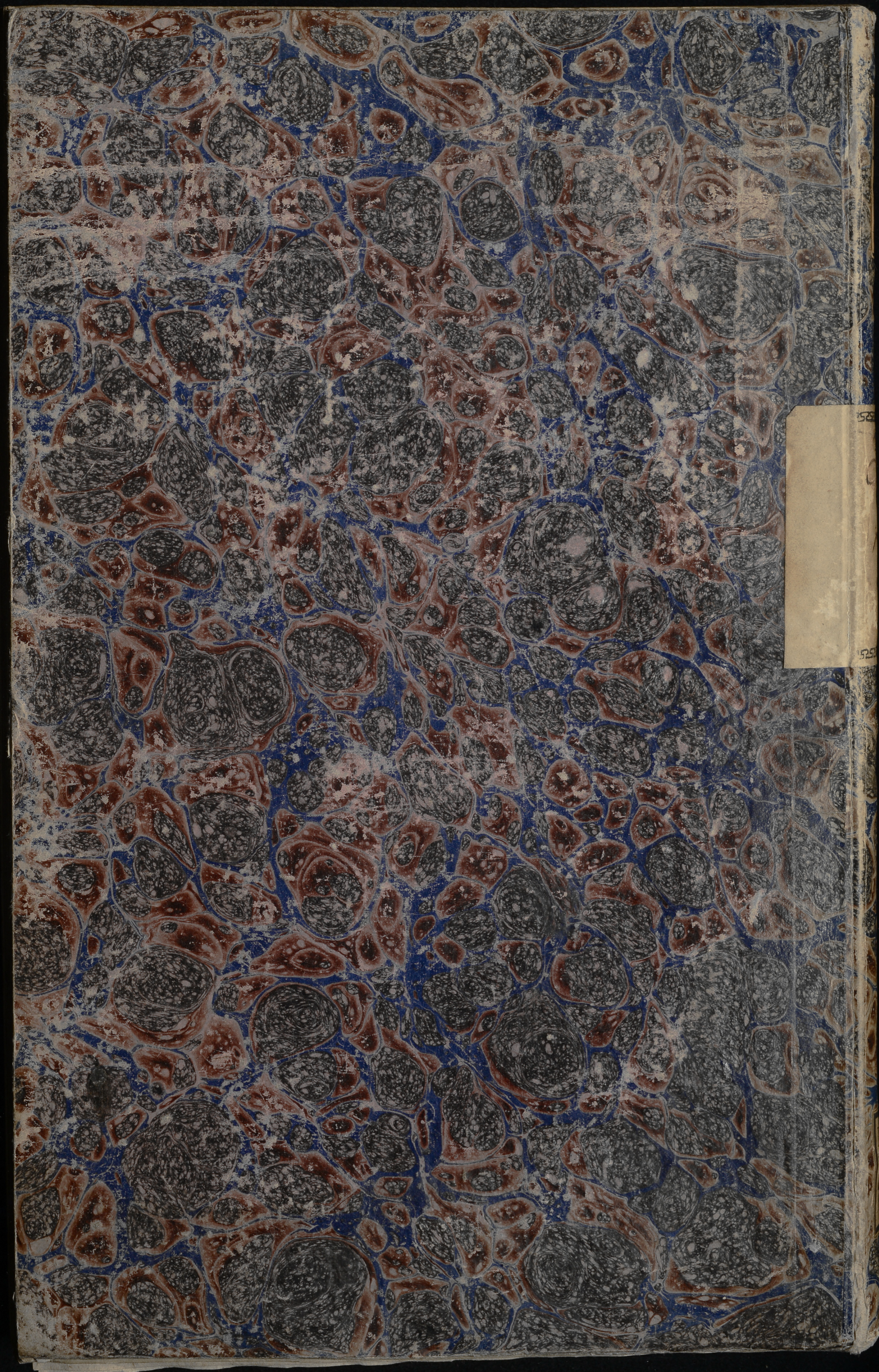
Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 17ten December 1796.

Friederich Franz, H. z. M.



St. W. v. Dewitz.





29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debeten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Detwig.

